

## **Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)**

*öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 04/2006 vom 05.07.2006, Seite 13  
geändert durch 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau,  
(Friedhofsgebührensatzung)*

*öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 07/2010 vom 14.07.2010, Seite 16  
geändert durch 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau,  
(Friedhofsgebührensatzung)*

*öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 06/2011 vom 28.09.2011, Seite 7  
geändert durch 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau,  
(Friedhofsgebührensatzung)*

*öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 13/2014 vom 18.12.2014, Seite 8  
geändert durch 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau,  
(Friedhofsgebührensatzung)*

*öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 04/2015 vom 22.07.2015, Seite 5  
geändert durch 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau,  
(Friedhofsgebührensatzung)*

*öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 05/2018 vom 22.12.2018, Seite 9*

### **§ 1 Gebührengegenstand**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und deren Einrichtungen in Prenzlau, Friedhofstraße 38, Alexanderhof und Schönwerder, die Trauerhallen in Dauer und Güstow sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Grabstellennutzungsgebühren**

(1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes beträgt für

1. Reihengrabstellen

1.1 Grabstellen für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (20 J.) 550,00 €

1.2 Grabstellen für über 6 Jahre alte Personen (20 J.) 910,00 €

2. Wahlgrabstellen

2.1 Wahlgrabstellen für Erdbestattung (20 J.) 1.000,00 €

Für Mehrfachgrabstellen gilt der mit der Grabstellenanzahl vervielfachte Gebührensatz.

2.2 wandelbare Wahlgrabstellen pro m<sup>2</sup> (20 J.) 600,00 €

2.3 Wahlgrabstätten ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal (20 J.) 1.000,00 €

3. Urnengrabstellen

3.1 Urnenwahlstellen für 4 Urnen je Grabstelle (20 J.) 640,00 €

3.2 Urnenreihenstellen für 2 Urnen je Grabstelle (20 J.) 560,00 €

Stadt Prenzlau		
<b>Friedhofsgebührensatzung</b>	<b>67.4</b>	Seite 2

3.3 Urnengemeinschaftsanlage	(20 J.) 470,00 €
3.4 Urnennische für 2 Urnen in Urnenwandanlagen, die vor dem 31.12.2018 errichtet worden sind	(30 J.) 1.930,00 €
3.5 Urnennische für 2 Urnen in Urnenwandanlagen/Urnenstelen	(20 J.) 1.930,00 €

(2) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt für

1. die Verlängerung der Nutzungszeit bei Wahlgrabstellen nach Abs. 1 Nr. 2 sowie Urnenwahlstellen nach Abs. 1 Nr. 3.1 und Urnennischen nach Nr. 3.5 für jedes Jahr 1/20 der vorgenannten Gebühr.
2. die Verlängerung der Nutzungszeit bei Urnennischen nach Abs. 1 Nr. 3.4 für jedes Jahr 1/30 der vorgenannten Gebühr.
3. Diese Gebühren sind vor Aushändigung der Urkunde über die Verlängerung zu entrichten.

### § 3 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für das Herstellen eines Grabes für einen Sarg bzw. eine Urne einschließlich Verfüllen und Herrichten des Grabbeetes beträgt bei:

1. Grabstellen für Erdbestattungen	
1.1 Grabstellen für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	200,00 €
1.2 Grabstellen für über 6 Jahre alte Personen	700,00 €
2. Urnengrabstellen	110,00 €

### § 4 Ausgrabungen und Umbettungen

1. Ausgrabungen	
1.1 Ausgrabung einer Urne	260,00 €
1.2 Ausgrabung einer Kinderleiche bis zum 6. Lebensjahr	434,00 €
1.3 Ausgrabung einer Leiche über 6 Jahren	485,00 €

#### 2. Umbettungen

Die Gebühr schließt nicht die Kosten für eine Wiederbestattung auf dem gleichen Friedhof ein. Diese sind nach den Sätzen gem. § 3 zu entrichten. Die Wiederbeisetzung auf einem anderen Friedhof der Stadt Prenzlau wird ebenfalls nach den Sätzen gem. § 3 berechnet.

### § 5 Benutzung der Friedhofseinrichtungen

1. Benutzung der Trauerhalle	110,00 €
------------------------------	----------

### § 6 Dienstleistungen für Bestattungen

1. Trägerleistung für Urnenbeisetzungen in Ausnahmefällen und bei Umbettungen	32,00 €
--	---------

## § 7 Grabpflege

1. 20 Jahre Rasenpflege auf Reihengräbern ohne Pflanzbeet mit ebenerdigem Grabmal	306,00 €
2. 20 Jahre Rasenpflege auf Reihengräbern ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal	456,00 €
3. Rasenpflege auf wandelbaren Wahlgräbern je m <sup>2</sup> und Jahr	6,00 €
4. 20 Jahre Rasenpflege auf Wahlgrabstätten ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal	456,00 €
5. Beräumung einer Grabstelle pro Arbeitsstunde (Stundenzahl nach Aufwand)	65,00 €
6. Verkauf von 60 l Kies für Grabpflege	2,00 €

## § 8 Friedhofsverwaltungsgebühren

1. Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende auf städtischen Friedhöfen (Zeitdauer 2 Jahre)	75,00 €
2. Einmalige Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende auf städtischen Friedhöfen (Tageszulassung)	15,00 €
3. Erstellen einer Graburkunde incl. Porto	14,00 €
4. Urnenversand	10,00 €

## § 9 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe der Stadt Prenzlau oder die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt bzw. in Auftrag gegeben oder beantragt hat. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## § 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld für die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Begründung des Nutzungsrechts, im Falle der Verlängerung mit der Verlängerung des Nutzungsrechts. Sie wird für die gesamte Nutzungszeit bzw. Verlängerungszeit erhoben. Die Gebührenschuld für andere Gebühren entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen oder der sonstigen Leistungen. Alle Friedhofsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

## § 11 Inkrafttreten

*Die vorstehende Lesefassung der Satzung tritt am Tage nach der o. g. Bekanntmachung in Kraft.*